

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Bayer. Staatsministerium der Justiz
Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21/25 – P 1124 – 4/15

München, 12. Dezember 2016

Durchwahl: 089 2306-2517

Telefax: 089 2306-2802

Name: Hr. Enzmann

**Krankheitsfürsorge für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit;
Folgen des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom
8. Dezember 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat am 8. Dezember 2016 das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit dem Gesetz erfolgen u.a. Änderungen im Hinblick auf die Krankheitsfürsorge für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Mit den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Bestimmungen wird ein eigenständiger Anspruch auf Beihilfe für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit eingeführt, die während der Elternzeit keine Teilzeittätigkeit ausüben. Soweit Beamtinnen und Beamte eine Teilzeitbeschäftigung ausüben (auch während der Elternzeit), besteht ohnehin ein eigenständiger Beihilfeanspruch.

Der bisherige Beihilfebemessungssatz von 70 v.H. für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte in Elternzeit wird auf alle Beamtinnen und Beamte in Elternzeit ausgedehnt unabhängig davon, ob eine Elternzeit ohne Bezüge vorliegt oder während der Elternzeit eine unschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Durch die Neuregelung ergeben sich Verbesserungen für die Beamtinnen und Beamten in Elternzeit, deren Beihilfebemessungssatz derzeit 50 v.H. beträgt. Betroffen sind diejenigen Beamtinnen und Beamten in Elternzeit, die

- nicht alleinerziehend,
- nicht kostenfrei mit dem Ehegatten familienversichert sind und
- nur ein berücksichtigungsfähiges Kind haben.

Für diese Beamtinnen und Beamten erhöht sich der Beihilfebemessungssatz für ab dem 1. Januar 2017 entstehende Aufwendungen auf 70 v.H. Der in diesen Fällen in der Regel bestehende private Krankenversicherungsschutz in Höhe von 50 v.H. kann daher mit der Folge einer Beitragsminderung entsprechend reduziert werden.

Es wird gebeten, die Beschäftigten in geeigneter Weise über die Folgen der Rechtsänderung zu informieren und Sorge dafür zu tragen, dass auch Beamtinnen und Beamte, die sich aktuell in Elternzeit oder Beurlaubung befinden, hiervon Kenntnis erhalten.

Bis zu einer Neuauflage der im Internet abrufbaren Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Elternzeit wird dieses Schreiben mit einem entsprechenden

Hinweis an gleicher Stelle zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Finanzen wird sein Informationsangebot im Internet ebenfalls entsprechend ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Alexander Voitl

Ministerialdirigent